

keine Anerkennung der Verpflichtung zur Ersatzlieferung ein, wenn der Anspruch nicht ausdrücklich innerhalb der in § 158 Abs. 1 ZGB genannten Entscheidungsfrist abgelehnt wurde, weil eben/der Hersteller (Garantiegeber) im Rahmen der Zusatzgarantie eine Ersatzlieferung nicht zugesagt hat.

Hat der Hersteller als Zusatzgarantieleistung lediglich die Nachbesserung vorgesehen, dann tritt die Anerkennung einer vom Käufer verlangten anderen Garantieleistung durch zeitlichen Ablauf der Frist für die Entscheidung über den Garantieanspruch selbst dann nicht ein, wenn der Mangel durch die Nachbesserung nicht beseitigt werden konnte. Im Gegensatz zur gesetzlichen Garantie, bei der der Käufer dann einen anderen Garantieanspruch erheben kann (Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung — vgl. § 153 ZGB), entscheidet bei der Zusatzgarantie allein der Hersteller darüber, welche andere berechnete Garantieleistung gegenüber dem Käufer zu erfüllen ist (§ 150 Abs. 2 Satz 2 ZGB).

Es ist ein spezifisches Merkmal der Zusatzgarantie, daß dem Käufer keine der Art nach bestimmten anderen Zusatzgarantieleistungen als eigene Ansprüche zustehen. Der Hersteller hat die konkrete Garantieleistung zu bestimmen, durch die der Käufer so gestellt wird, als wäre der Mangel nicht eingetreten. Er sollte jedoch Vorstellungen des Käufers in seine Entscheidungsfindung einbeziehen.

*Unterliegen Bäume, die von den Bürgern zur Verschönerung der Wohngebiete angepflanzt wurden, auch dann der BaumschutzVO, wenn sie nicht den gesetzlich bestimmten Stammdurchmesser aufweisen?*

§ 1 Abs. 2 der VO über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume — BSchVO — vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273) legt fest, daß nicht nur stammbildende Gehölze mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm (gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden) Bäume i. S. der BSchVO sind (Buchst. a), sondern auch stammbildende Gehölze geringeren Stammdurchmessers, wenn dies in örtlichen Regelungen festgelegt ist (Buchst. b), und stammbildende Gehölze ohne begrenzenden Stammdurchmesser, wenn sie aus landeskulturellen Gründen gepflanzt wurden (Buchst. c). Daraus folgt, daß die BSchVO für stammbildende Gehölze jedes Stammdurchmessers gilt, soweit die Bäume mit dem Ziel angepflanzt wurden, die sozialistische Landeskultur zu fördern. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Buchst. c erweitert damit den in der Regelung des Buchst. a genannten Kreis geschützter Bäume.

Aus § 1 des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR — LKG — vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) ist abzuleiten, daß stammbildende Gehölze dann zu landeskulturellen Zwecken gepflanzt wurden, wenn sie der sinnvollen Gestaltung der natürlichen Umwelt und dem wirksamen Schutz der Natur mit dem Ziel der Erhaltung, Verbesserung und aktiven Nutzung der natürlichen Lebens- und Produktionsgrundlagen der Gesellschaft und zur Verschönerung der sozialistischen Heimat dienen. Aus § 12 LKG folgt insbesondere, daß Bäume, die zur Verschönerung der Städte und Gemeinden, zur Entwicklung und Pflege der Wohngebiete, der Straßen, Wege und Plätze, der Park-, Garten- und Grünanlagen in Städten und Gemeinden beitragen, landeskulturellen Zwecken dienen. Sie verbessern das Mikroklima und wirken als Bodenschutz, tragen zur Luftreinigung bei, dämpfen Lärm und bieten den heimischen Tierarten Schutz — das sind alles Ziele landeskultureller Art.

Grundsätzlich erfüllt jeder Baum als Bestandteil der natürlichen Umwelt landeskulturelle Funktionen. Doch gilt er nicht schon deshalb — also „von Natur aus“ — als aus landeskulturellen Gründen im Sinne der BSchVO gepflanzt. Mit seiner Anpflanzung muß subjektiv ein landeskultureller Zweck verfolgt werden — sonst wäre die o. g.

Regelung des § 1 BSchVO nicht sinnvoll. Ein landeskultureller Zweck wird insbesondere dann verfolgt, wenn Bäume auf der Grundlage oder gemäß der Aufgabenstellung in territorialen Plänen oder anderen Beschlüssen der zuständigen staatlichen Organe — wie z. B. in speziellen landeskulturellen Sanierungs- oder Entwicklungsprogrammen, die die landeskulturelle Zielstellung eindeutig ausweisen — angepflanzt werden.

Unter die Regelung der BSchVO fallen jedoch nur diejenigen zu landeskulturellen Zwecken gepflanzten stammbildenden Gehölze, die außerhalb des Waldes an öffentlichen Plätzen, auf Flächen innerhalb und außerhalb von Ortschaften einschließlich Wohn- und Erholungsgrundstücken und anderen parzellierten Grundstücken heranwachsen (§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. b). Außerhalb des Waldes befinden sich alle Bäume, die nicht auf den von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bewirtschafteten Flächen angepflanzt wurden. Folglich gilt die BSchVO auch für waldähnliche Baumbestände auf Grünanlagen von Wohngebieten. Derartige Baumgruppen unterliegen nicht den forstwirtschaftlichen Regelungen, sie können jedoch nach § 13 LKG und §§ 10 ff. der 1. DVO zum LKG - Schutz und Pflege der Pflanzen und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (NaturschutzVO) — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 331) in besonderer Weise unter Schutz gestellt sein. Das ist in der Regel in örtlichen Regelungen festgelegt.

Der BSchVO unterliegen auch die zu landeskulturellen Zwecken auf Grünflächen von Wohngebieten an Gewässern oder Straßen (einschließlich Parkflächen) angepflanzten stammbildenden Gehölze. Sie sind gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. c und d nur dann von diesem Schutz ausgenommen, wenn sie von den zuständigen staatlichen Organen oder den dazu befugten Einrichtungen oder Betrieben zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Schaffung der Vorflut bzw. im Interesse der Verkehrssicherheit sowie zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung beseitigt oder im Wachstum beschränkt werden müssen.

*Gelten die für Ordnungswidrigkeiten zutreffenden Verjährungsfristen auch für das Zwangsgeld?*

Die in § 18 OWG für Ordnungswidrigkeiten geltenden Verjährungsfristen können nicht auf das Zwangsgeld angewendet werden. Auch wenn die Verantwortlichkeit wegen einer Ordnungswidrigkeit bei eingetretener Verjährung entfällt, können Auflagen erteilt und Zwangsgelder angedroht werden. Wurde z. B. ein Bauwerk für die Bevölkerung ohne die gemäß § 3 der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung — BauVO — vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 26 S. 293) erforderliche Zustimmung errichtet oder verändert, so kann nach Ablauf der Verjährungsfrist für diese Ordnungswidrigkeit i. S. des § 10 BauVO i. d. F. der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 30. Juli 1981 (GBl. I Nr. 26 S. 313) der Vorsitzende des zuständigen örtlichen Rates kein Ordnungsstrafverfahren mehr durchführen. Trotz dieser Verjährung kann aber nach § 11 BauVO eine Auflage mit der Verpflichtung erteilt werden, das errichtete oder veränderte Bauwerk zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, und es kann auch Zwangsgeld angedroht werden.

*Welche Sanktionen können ausgesprochen werden, wenn ein Bürger eine Garage oder ein Wochenendhaus ohne die erforderliche Zustimmung errichtet?*

Nach § 3 der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung — BauVO — vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 26 S. 293)